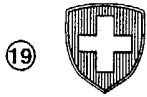


CH 692 844 A5



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
EIDGENÖSSISCHES INSTITUT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

① CH 692 844 A5

⑤ Int. Cl.⁷: B 27 N 003/02
B 27 N 007/00
A 47 B 096/20
E 04 C 002/16

Erfindungspatent für die Schweiz und Liechtenstein
Schweizerisch-liechtensteinischer Patentschutzvertrag vom 22. Dezember 1978

⑫ **PATENTCHRIFT** A5

<p>⑰ Gesuchsnummer: 00836/01</p>	<p>⑦ Inhaber: Markus Bard, Schluchtstrasse 43, 4142 Münchenstein (CH)</p>
<p>⑳ Anmeldungsdatum: 09.05.2001</p>	<p>⑧ Erfinder: Markus Bard, Schluchtstrasse 43, 4142 Münchenstein (CH)</p>
<p>㉑ Patent erteilt: 29.11.2002</p>	
<p>㉒ Patentschrift veröffentlicht: 29.11.2002</p>	<p>⑨ Vertreter: Patentanwaltsbüro Eder AG, Lindenhofstrasse 40, 4052 Basel (CH)</p>

⑤④ **Holzspanplatte.**

⑤⑦ Die Verwendung der neuartigen Holzspanplatte ist vorzugsweise im Möbelbau vorgesehen. Sie ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass ihr Holzanteil mindestens zum Teil aus Hobelspänen mit einer Spanlänge von beispielsweise 1 cm bis 20 cm besteht, die unter Druck und Hitze mit Kunstharzbindemitteln verdichtet und zusammengepresst sind. Die Hobelspäne, welche in verschiedenen Formen und Längen in der erfindungsgemässen Holzspanplatte vorhanden sind, zeigen gesamthaft eine mittlere Spanlänge von 3 cm bis 12 cm auf.



CH 692 844 A5

Beschreibung

Holzspanplatten werden üblicherweise aus Sägespänen hergestellt, die unter Druck und Hitze mit Kunstharzbindemitteln verdichtet und zusammengepresst werden.

Bei so genannten Flachpressplatten, erzeugt mit beheizten, hydraulischen Plattenpressen, liegen die Späne vorzugsweise parallel zur Plattenebene, bei Strangpressplatten, hergestellt beispielsweise nach den so genannten Stopfverfahren als endloses Band in einem Presskanal, sind die Späne vorzugsweise senkrecht zur Plattenebene orientiert.

Holzspanplatten werden zum Teil mit Folien beschichtet, furniert oder lackiert und im Möbelbau, für Wand und Deckenverkleidungen im Innenausbau, als Unterlage für Fussböden und als Konstruktionselemente im Holzbau verwendet.

Insbesondere im Möbelbau zeigen die bekannten Holzspanplatten auf Grund ihrer mangelnden Stabilität wesentliche Nachteile. So ist bekannt, dass sich Holzspanplatten bei Verwendung als Tablare für Regale und dergleichen sowie auch bei der Verwendung als Türelemente bei konstanter Druckbelastung bald einmal verziehen und durchbiegen. Dies hat zur Folge, dass die Möbel entsprechend mit Unterstützungs- und Verstrebungselementen und/oder die Platten selbst mit Verstärkungen ausgebildet werden müssen, will man langfristig ein Verziehen der Holzspanplatten verhindern, oder aber dass an Stelle von Spanplatten verhältnismässig teure Massivholzplatten eingesetzt werden.

Der Erfindung liegt nun die Aufgabe zu Grunde, eine Holzspanplatte vorzuschlagen, die insbesondere im Möbelbau einsetzbar ist und in dieser Verwendung die vorgenannten Nachteile nicht aufweist.

Diese Aufgabe wird durch eine Holzspanplatte mit den Merkmalen des Anspruchs 1 gelöst, nämlich durch die Verwendung einer Spanplatte, deren Holzanteil mindestens zum Teil aus Hobelspänen besteht, im Möbelbau.

Vorteilhafte Ausbildungen der Erfindung sind Gegenstand der abhängigen Ansprüche.

Die erfindungsgemässe für den Möbelbau vorgesehene Holzspanplatte hat eine Dicke von 0,5 cm bis 5 cm, beispielsweise 1 cm bis 3 cm. Sie besteht mindestens zum Teil aus Hobelspänen mit einer Spanlänge von beispielsweise 1 cm bis 20 cm, die unter Druck und Hitze mit Kunstharzbindemitteln verdichtet und zusammengepresst sind. Die Hobelspäne, welche in verschiedenen Formen und Längen in der erfindungsgemässen Holzspanplatte vorhanden sind, zeigen gesamthaft eine mittlere Spanlänge zwischen 3 cm und 12 cm, vorzugsweise zwischen 4 cm und 10 cm, auf.

Zur Herstellung der Holzspanplatte wird entweder ein vollständig aus den vorstehend genannten Hobelspänen bestehendes Ausgangsmaterial oder aber ein Gemisch aus Säge- und Hobelspänen gemäss einem der bekannten Verfestigungs- und Pressverfahren zusammengepresst. Insbesondere im letzteren Fall beträgt der Anteil der Hobelspäne vorzugsweise mindestens 50 Gew.-%, beispielsweise 60 Gew.-% bis 80 Gew.-%.

Die Holzspanplatten können entweder zur Plat-

tenverstärkung oder aus ästhetischen Gründen an ihren Ober- und/oder Unterseite noch zusätzlich mit einer Kunststoffschicht oder Kunststoff-Folie beschichtet, furniert oder lackiert sein. Hierzu kann der Beschichtungswerkstoff wie folgt auf die allenfalls zu verstärkende Spanplatte aufgetragen werden. Zum einen kann der Werkstoff in Form von ebenen Platten und vorgeformten Rohlingen auf die Aussenseite der Holzspanplatte aufgeklebt werden. Andererseits kann der zur Verstärkung dienende Werkstoff auch als planarer Rohling zusammen mit dem zum Beispiel vollständig aus Hobelspänen bestimmten Ausgangsmaterial in der Pressmaschine verpresst werden.

Die Vorteile der Verwendung von mindestens zum Teil aus Hobelspänen gebildeten Holzspanplatten liegen auf der Hand. So lassen sich mit solchen Platten die eingangs genannten Nachteile von Spanplatten im Möbelbau vermeiden, was nicht zuletzt auch eine bedeutende Kosteneinsparung für den Kunden zur Folge hat. Die erfindungsgemässen Holzspanplatten haben die Festigkeit und Stabilität von vergleichbaren Massivholzplatten und genügen in ihrer Ausbildung und Komposition den Stabilitäts-Erfordernissen, welche für Möbelplatten der eingangs genannten Art nötig sind.

Patentansprüche

1. Verwendung einer Holzspanplatte, deren Holzanteil mindestens zum Teil aus Hobelspänen besteht, im Möbelbau.

2. Verwendung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Holzanteil der Holzspanplatte mindestens zum Teil aus Hobelspänen mit einer Spanlänge von 1 cm bis 20 cm besteht, wobei die mittlere Spanlänge der gesamthaft vorhandenen Hobelspäne 4 cm bis 10 cm beträgt.

3. Verwendung nach einem der Ansprüche 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass der Holzanteil vollständig aus den vorstehend genannten Hobelspänen gebildet wird.

4. Verwendung nach einem der Ansprüche 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass der Holzanteil aus einem Gemisch aus Säge- und Hobelspänen besteht.

5. Verwendung nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, dass der Anteil der Hobelspäne vorzugsweise mindestens 50 Gew.-%, beispielsweise 60 Gew.-% bis 80 Gew.-% beträgt.

6. Verwendung nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass die Holzspanplatte eine Dicke von 0,5 cm bis 5 cm besitzt.

7. Verwendung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Holzspanplatte an ihrer Ober- und/oder Unterseite noch zusätzlich mit einer Kunststoffschicht oder Kunststoff-Folie beschichtet, furniert oder lackiert ist.